



STATUTEN

STATUTEN DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER MILITÄR-MOTORFAHRER-VEREINE (VSMMV)

(Die männlichen Bezeichnungen beziehen sich auch auf die weiblichen Personen.)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
Er ist ein Fachverband.
2. Der Sitz befindet sich am Wohnsitz des Zentralpräsidenten.
3. Ziel und Zweck
 - a. Förderung der fachtechnischen und militärischen ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere im Bereich des Verkehrs- und Transportwesens.
 - b. Koordination der Tätigkeiten der Sektionen.
 - c. Förderung und Überwachung von Veranstaltungen mit nationalem Charakter.
 - d. Information sowie Wahrung der Interessen der Mitglieder.
 - e. Erstellen und Durchsetzen von technischen Reglementen, welche unter anderem die Art der Anlässe und deren Entschädigung regelt.
 - f. Pflege der Kameradschaft und offen sein für Ideen der Mitglieder.
 - g. Förderung einer gesamtschweizerischen Präsenz des Verbandes.
 - h. Organisieren und durchführen von Jungmotorfahrerkursen
 - i. Organisieren und betreiben des Transportpools
 - j. Unterstützung der Logistikbasis der Armee und weitere Partner im Umfeld der Armee

II. STRUKTUR UND MITGLIEDSCHAFT

4. Der Verband besteht aus Sektionen, Sektionsgruppierungen (Regionen) und Ehrenmitgliedern des VSMMV.
5. Änderungen der Sektionsgliederungen sind zulässig. Sie sind an den ZV zu richten. Die DV entscheidet.
6. Die Sektionen organisieren sich selbst. Sie haben im Rahmen der Statuten des VSMMV eigene Statuten.

STATUTEN

7. Die Statuten der Sektionen unterliegen der Genehmigung des ZV. Sie dürfen nichts enthalten, was im Widerspruch zu den Statuten des VSMMV steht.
8. Aktivmitglieder der Sektionen können nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden, die militärdienstpflichtig sind oder waren. Es steht den Sektionen frei, weitere Mitglieder-Kategorien zu bilden.
9. Die Sektionen bieten in ihren Statuten eine separate Mitgliederkategorie für Jungmotorfahrer an.
10. Die Sektionen betreiben einen vereinsinternen Transportpool.
11. Personen, die sich um den VSMMV besonders verdient gemacht haben, können von der DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Besonders verdiente Zentralpräsidenten können zu Ehrenzentralpräsidenten ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
12. Die Sektionen sind verpflichtet, bei der Lösung der Verbandsaufgaben aktiv mitzuwirken.

III. ORGANE

13. Die Organe des Verbandes sind:
 - a. Die Delegiertenversammlung (DV)
 - b. Der Zentralvorstand (ZV)
 - c. Die Technische Kommission (TK)
 - d. Die Konferenz der Präsidenten und Technischen Leiter (PTLK)
 - e. Die Revisionsstelle(RS)¹

DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

14. Die DV ist das oberste Organ des Verbandes. Das Datum der Durchführung wird 90 Tage im Voraus bekannt gegeben. Sie wird vom ZV unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Die ordentliche DV findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Eine ausserordentliche DV wird auf Beschluss der DV, des ZV oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Sektionen einberufen. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim ZV einzureichen.

15. Anträge der Sektionen sind schriftlich und begründet 60 Tage vor der DV dem ZV einzureichen.

¹ Gemäss DV Beschluss vom 05.06.2010 in Muttenz

STATUTEN

16. Jede Sektion hat Anrecht auf einen Delegierten pro hundert Mitglieder oder einen Bruchteil davon. Die Delegiertenberechtigung richtet sich nach dem Bestand an Aktivmitgliedern per 1. Januar des laufenden Jahres. Jeder Delegierte und jedes Ehrenmitglied haben eine Stimme.

Die Delegiertenkosten fallen zu Lasten der Sektionen. Der VSMMV übernimmt die eigenen Kosten sowie die seiner Gäste.

17. Die DV erledigt insbesondere folgende Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets
6. Wahlen
 - des ZV
 - der TK
 - der Sektion, welche die nächste DV durchführt
 - der Sektion, welche den nächsten nationalen Anlass durchführt
 - der Revisionsstelle¹
7. Genehmigung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen
8. Anträge
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

18. Die DV ist ohne Rücksicht auf die anwesende Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der ZP durch Stichentscheid.

Entscheidend ist das einfache Mehr. Statutenrevisionen und Auflösung des Verbandes bedingen eine 2/3-Mehrheit. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

DER ZENTRALVORSTAND

19. Der ZV besteht aus:

- Zentralpräsidenten (ZP)
- Vizepräsident d (VP d)

¹ Gemäss DV Beschluss vom 05.06.2010 in Muttenz

STATUTEN

- Vizepräsident f (VP f)
- Technischer Leiter (TL)
- Chef Information und Werbung (CIW)
- Zentralsekretär (ZS)
- Protokollführer (PK)
- Zentralkassier (ZK)
- Beisitzer (BS) (maximal 3)

20. Die Mitglieder des ZV werden auf ihre Funktion bezogen von der DV für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der ZV soll in geographischer, sprachlicher, fachdienstlicher und gradmässiger Hinsicht ausgewogen zusammengesetzt sein.

21. Der ZV führt den Verband gemäss den Zielsetzungen. Er vertritt ihn nach aussen und pflegt insbesondere die Beziehungen zu den zuständigen Bundesämtern sowie zu anderen militärischen Organisationen und Verbänden.

Ferner hat er namentlich folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Durchführung einer jährlichen DV
- b. Ausführung der Beschlüsse der DV
- c. Mitgliederwerbung
- d. Vergabe und Überwachung der Durchführung von gesamtschweizerischen Anlässen
- e. Unterhalt des Brünigdenkmals

22. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Zentralpräsident oder einer der Vizepräsidenten, zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter.

DIE TECHNISCHE KOMMISSION

23. Die TK besteht aus:

- Technischer Leiter als Präsident
- Technischer Leiter Region 1
- Technischer Leiter Region 2
- Technischer Leiter Region 3
- Technischer Leiter Region 4
- Technischer Leiter Stellvertreter Region 1

STATUTEN

- Technischer Leiter Stellvertreter Region 2
- Technischer Leiter Stellvertreter Region 3
- Technischer Leiter Stellvertreter Region 4
- Sekretär
- Chef Transportpool
- Chef Jungmotorfahrer

Die TK kann je nach Bedarf zusätzlich bis maximal 3 Beisitzer aufnehmen.

24. Die Mitglieder der TK werden auf ihre Funktion bezogen von der DV für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die TK soll in geographischer, sprachlicher, fachdienstlicher und gradmässiger Hinsicht ausgewogen zusammengesetzt sein.

Die Sektionen der jeweiligen Region stellen selbstständig die regionalen Personellen Bedürfnisse sicher.

25. Die TK ist verantwortlich für die Ausbildung der technischen Leiter der Sektionen.

Ferner hat sie namentlich folgende Aufgaben:

- a. Organisiert die PTLK
- b. Erarbeitet Reglemente und Ausführungsbestimmungen
- c. Koordiniert und überwacht deren Einhaltung
- d. Erarbeitet den Verteiler der Entschädigungen des Bundes

Der Bereich Verteidigung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport hat Einsitzrecht mit beratender Funktion.

DIE KONFERENZ DER PRÄSIDENTEN UND TECHNISCHEN LEITER

26. Die Konferenz setzt sich aus den Präsidenten und den technischen Leitern der Sektionen sowie dem ZV und der TK zusammen. Sie steht unter dem Vorsitz des ZP und tagt mindestens einmal pro Jahr.

27. Die PTLK

- dient der unmittelbaren Aus- und Weiterbildung sowie der Information der Präsidenten und der TL
- stellt Anträge zur Verbesserung technischer oder administrativer Belange an den ZV oder die DV
- dient dem Gedankenaustausch zwischen den Sektionen

STATUTEN

- koordiniert die Tätigkeitsprogramme der Sektionen

DIE REVISIONSSTELLE¹ (RS)

28. Der Zentralvorstand schlägt der DV eine Revisionsstelle zur Wahl vor. Bei der Revisionsstelle kann es sich um eine VSMMV-Sektion oder um eine externe Revisionsstelle handeln.
Die Revisionsstelle wird von der DV jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

IV. FINANZEN

29. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

30. Der ZV erhebt von den Sektionen einen Beitrag zur Deckung seiner Auslagen.

Die Höhe richtet sich nach der Anzahl aller Mitglieder der Sektionen.

Die Beiträge des Bundes dienen zur Deckung der Auslagen der TK und entschädigen die Sektionen für die erbrachten Leistungen gemäss Grundreglement (Genehmigung durch DV) des VSMMV.

31. Für die Schulden des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN

32. Die Sektionen haben jährlich den gesamten Mitgliederbestand mit Stichtag 1. Januar bis Ende Februar dem ZV zu melden.

33. Neugründungen, Gebietsänderungen, Auflösungen und Zusammenschlüsse der Sektionen sind durch den ZV zu genehmigen und haben den Bedürfnissen des gesamten Verbandes Rechnung zu tragen.

VI. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

34. Der VSMMV kann nur durch eine DV aufgelöst werden.

35. Wird der Verband aufgelöst, so bestimmt die DV auf Antrag des ZV über die Verwendung des Vermögens.

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

36. Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die DV in Kraft. Sie setzen sämtliche vorhergehenden Statuten und deren Änderungen ausser Kraft.

37. Falls sich die französische und die deutsche Version widersprechen, so gilt die deutsche Version.

¹ Gemäss DV Beschluss vom 05.06.2010 in Muttenz

STATUTEN

38. Statuten von Sektionen, welche den vorliegenden Statuten des VSMMV widersprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten mit diesen in Übereinstimmung zu bringen.

St. Gallen, 07. Juni 2008

Der Zentralpräsident



Oberstlt Stefan Guggisberg

Die Zentralsekretärin



Regula Anliker

Die Statuten wurden gemäss Beschluss anlässlich der Delegiertenversammlung von 05.06.2010 in Muttenz angepasst.

Muttenz, 05. Juni 2010

Der Zentralpräsident



Oberstlt Stefan Guggisberg

Die Zentralsekretärin



Regula Anliker